

# Erste Bekanntmachung

der Wahl der dem Senat zur Wahl vorzuschlagenden Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer zentralen Stellvertreterinnen in der Zeit vom 1. bis 4. Juli 2024 \*

*\* Gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 Wahlordnung ist diese Wahlbekanntmachung aus datenschutzrechtlichen Gründen bis Ende des Wahlzeitraums (§ 20 Abs. 1 Wahlordnung) elektronisch verfügbar.*

Gemäß § 7 der Wahlordnung (WO GBA) der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen in der Fassung vom 15. Dezember 2021 ergeht folgende Wahlbekanntmachung:

## 1. Allgemeines

Für dieses Wahlverfahren gelten die Grundordnung (GO) der Universität Bielefeld in der Fassung vom 1. März 2021 und die Wahlordnung der Universität Bielefeld (WO) in der Fassung vom 15. Dezember 2021 sowie die WO GBA in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 2. Anlass der Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Wahlen erfolgen gemäß § 21 Abs. 2 der GO für die neue Amtszeit vom 1. Oktober 2024

- bis zum 30. September 2030 bzw. bei Wiederwahl bis 30. September 2028 für die Gleichstellungsbeauftragte,
- bis zum 30. September 2028 für die zentralen Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten,
- bis zum 30. September 2026 für die zentrale studentische Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

## 3. Wahlsystem

Die dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen für die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen werden in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl ist eine Personenwahl.

## 4. Wahlzeitraum

Die dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen für die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen werden gewählt in der Zeit vom **1. bis 4. Juli 2024 (letzter Wahltag)**.

## 5. Wahllokal

Das Wahllokal befindet sich in der Zentralen Halle des Universitätshauptgebäudes auf Höhe der Sparkasse. Es ist an den Wahltagen jeweils geöffnet von **9:00 bis 16:00 Uhr**.

## 6. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Universität, die am Stichtag **13. Mai 2024** einer Gruppe gemäß § 2 WO zuzuordnen sind und das Wahlrecht zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen ausüben können (§ 4 WO GBA).

## 7. Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom **21. bis 27. Mai 2024 von 9.00 bis 15:00 Uhr** im Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Bauteil V Ebene 7 Raum 116, öffentlich aus (§ 7 Abs. 3 WO). Eine Auskunft über die Eintragung in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten kann vor Ort, telefonisch oder per E-Mail durch die Mitarbeiter\*innen des Zentralen Wahlamts ([zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de](mailto:zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de)) erfolgen.

(2) Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten können innerhalb der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleitung (Wahlbüro V7-114 / V7-116 / V7-100) geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet hierüber endgültig bis zum **29. Mai 2024** (§ 7 Abs. 4 WO). Nach Ablauf der Auslagefrist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung (§ 7 Abs. 5 WO).



## 8. Wahlvorschläge

(1) Gewählt werden kann nur, wer für die jeweilige Position kandidiert. Die Kandidatur ist unwiderruflich.

(2) Kandidieren für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten können die im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen weiblichen Mitglieder der Universität Bielefeld, sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 HG erfüllen, keine Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen (§ 10. Abs. 2 Satz 3 HG) und einer der nachstehenden Gruppen angehören:

- a. Hochschullehrerinnen,
- b. akademischen Mitarbeiterinnen
- c. Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung sowie
- d. Studentinnen.

(3) Kandidieren für das Amt einer zentralen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten können alle im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen weiblichen Mitglieder der Universität Bielefeld der Gruppe

- a. der Hochschullehrerinnen,
- b. der akademischen Mitarbeiterinnen
- c. der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung sowie
- d. der Studentinnen

für die Gruppe, der sie selbst angehören.

(4) Der Wahlvorschlag kann sowohl für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten als auch für die Position einer zentralen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen. Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten können gruppenübergreifend von allen Wahlberechtigten vorgeschlagen werden, Kandidatinnen für das Amt der zentralen Stellvertreterinnen nur von Wahlberechtigten ihrer jeweiligen Gruppe. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung (Unterschrift) jeder Kandidatin einzureichen, dass sie der Kandidatur zustimmt und im Falle der Wahl das Mandat annimmt.

(5) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterstützt werden (Unterschrift). Sie müssen den Familiennamen, den Vornamen, die Gruppenzugehörigkeit und die Angabe der jeweiligen Fakultät oder Einrichtung enthalten, der die Kandidatin angehört. Kandidatinnen aus der Gruppe der Studentinnen für das Amt der zentralen Stellvertreterin müssen zusätzlich die Matrikelnummer und die Anschrift angeben. Für die Wahlvorschläge sollen die im Wahlbüro V7-114 / V7-116 / V7-100 oder auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld ([www.uni-bielefeld.de/wahlen](http://www.uni-bielefeld.de/wahlen)) erhältlichen Vordrucke verwendet werden. Kann eine Unterschrift einer Unterstützerin auf dem original Wahlvorschlag nicht geleistet werden, kann die Unterschrift auch in digitaler Form (d.h. Scan, Foto, Fax etc.) oder mittels einer Einverständniserklärung, die über das Wahlportal ([www.uni-bielefeld.de/wahlen](http://www.uni-bielefeld.de/wahlen)) abrufbar ist, übermittelt werden. Diese ist dem Wahlamt von der Kandidatin ebenfalls vorzulegen. Die Unterschrift der Kandidatin muss im Original eingereicht werden.

(6) Wahlvorschläge sind bis spätestens **3. Juni 2024, 15:00 Uhr**, im Wahlbüro V7-114 / V7-116 / V7-100 einzureichen (§ 9 Abs. 1 WO). Alternativ können Wahlvorschläge auch elektronisch durch die Kandidatin über [zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de](mailto:zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de) eingereicht werden. Das Erfordernis, dass die Kandidatin auf Nachfrage in der Lage sein muss, die Originalunterlagen vorzulegen, bleibt davon unberührt, hinsichtlich der zu leistenden Unterschriften durch die Kandidatin und die Unterstützerinnen gilt Absatz 5.

(7) Die Kandidatinnen sollen sich in einer universitätsöffentlichen Veranstaltung vorstellen. Aus der Gleichstellungskommission heraus wird eine Wahlbegleitgruppe gebildet, deren Mitglieder als Ansprechpartner\*innen für interessierte Kandidatinnen dienen und Auskünfte zu Rahmenbedingungen und Konditionen einer Kandidatur geben. Interessierte Kandidatinnen können sich an die Vertreter\*innen der Wahlbegleitgruppe Prof. Dr. Andreas Hütten, Dr. Lore Knapp, Ulrike Piplies, Leo Binnewies sowie Lena Bartsch wenden.

(8) Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss am **6. Juni 2024**.

(9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Bewerberinnen kann bis spätestens **11. Juni 2024, 15:00 Uhr** schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden.

(10) Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens **12. Juni 2024**. Die Entscheidung ist endgültig.

(11) Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am **17. Juni 2024** auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld ([www.uni-bielefeld.de/wahlen](http://www.uni-bielefeld.de/wahlen)) bekannt gegeben.

## 9. Urnenwahl

(1) Jede Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:

- eine Stimme für die Wahl zum Amt der Gleichstellungsbeauftragten,
- eine Stimme für die Wahl der zentralen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Gruppe, der sie selbst angehört.

Gewählt ist jeweils die Kandidatin, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatin.

(2) Bei der Wahl der Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten werden die abgegebenen gültigen Stimmen wie folgt gewichtet:

- Stimmen der Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeiterinnen mit dem Faktor:  
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Studentinnen dividiert durch die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen der Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeiterinnen;
- Stimmen der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung mit dem Faktor:  
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Studentinnen dividiert durch die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung;
- Stimmen der Studentinnen mit dem Faktor 1.

Der Faktor nach lit. a und b wird ohne Rundung auf drei Stellen hinter dem Komma berechnet.

(3) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzetteln gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne werfen.

(4) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihren gültigen Personalausweis, einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder einen gültigen Studierenden- bzw. Dienstausweis (UniCard) vorzulegen.

(5) Die Wahlberechtigung wird durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Die Teilnahme an der Wahl wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt (§ 13 WO).

## 10. Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht alternativ durch Briefwahl ausüben.

(2) Der Antrag auf Briefwahl ist über ein Antragsformular zu stellen, welches über das Wahlportal aufrufbar ist ([www.uni-bielefeld.de/wahlen](http://www.uni-bielefeld.de/wahlen)). Der Antrag muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, an welche die Unterlagen geschickt werden sollen und die Matrikelnummer bei den Studentinnen bzw. die Uni-ID bei den Beschäftigten zwecks eindeutiger Zuordnung und Verifikation im Wählerverzeichnis.

(3) Der Antrag auf Briefwahl kann frühestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Wahlbekanntmachung gestellt werden; Frist für das Einreichen von Anträgen auf Briefwahl ist der **24. Juni 2024 um 12:00 Uhr**.

(4) Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie in der vorgesehenen Frist (Absatz 3) eingegangen und nicht fehlerhaft sind und eindeutig der Antragstellerin zugeordnet werden können.

(5) Der Versand der Briefwahlunterlagen kann frühestens ab der Veröffentlichung der Zweiten Wahlbekanntmachung erfolgen.

(6) Die Wahlberechtigten erhalten zusätzlich zu den Briefwahlunterlagen zu den Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte

- einen Stimmzettel für die Wahl zum Amt der Gleichstellungsbeauftragten,
- einen Stimmzettel für die Wahl der zentralen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe, der sie selbst angehören, sowie
- je einen Wahlumschlag pro Stimmzettel.

Für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte sowie für die Wahl der dem Senat zur Wahl vorzuschlagenden Kandidatin für das Amt Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen wird ein einheitlicher Wahlschein verwendet.

(7) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzetteln gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in den dazugehörigen Wahlumschlag legen.



Die Wahlberechtigten leiten der Wahlleitung (Wahlbüro V7-114 / V7-116 / V7-100 UHG) in dem zugeklebten und adressierten Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und
2. in den verschlossenen Wahlumschlägen die entsprechenden Stimmzettel

bis spätestens zum **4. Juli 2024 um 16:00 Uhr** zu. Alternativ kann der geschlossene Wahlbriefumschlag während der Öffnungszeiten im Wahllokal abgegeben werden.

(8) Die Möglichkeit, trotz Briefwahlantrag in Präsenz zu wählen, bleibt bestehen. Sofern Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten bereits zugestellt wurden, sollen diese im Wahllokal zwecks Vernichtung vorgelegt werden.

## 11. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die Wahlleitung sowie ggf. weitere beauftragte Wahlhelfer\*innen und findet am **5. Juli 2024 8:30 Uhr im Raum V2-105/115** statt. Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung auf den Wahlportal der Universität Bielefeld ([www.uni-bielefeld.de/wahlen](http://www.uni-bielefeld.de/wahlen)) bekannt gegeben (§ 18 WO).

## 12. Wahlausschuss

Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sind:

### Gruppe der Hochschullehrer\*innen

#### a) Mitglieder

Prof. Dr. Markus Artz  
Prof.'in Dr. Andrea Peter-Koop

#### b) stellvertretende Mitglieder

Prof.'in Dr. Christina Hoon  
N.N.

### Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen

#### a) Mitglieder

Dr. Walter Hoh  
Dr. Guido Elsner (Vorsitzender)

#### b) stellvertretende Mitglieder

Dr. Sabine Kaiser  
Dr. Stefan Hopp

### Gruppe der Studierenden

#### a) Mitglieder

Sven Hellbusch  
Julius Troles

#### b) stellvertretende Mitglieder

Fabian Molls  
Lena Bartsch

### Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung

#### a) Mitglieder

Mira Schneider-Damian (stellv. Vorsitzende)  
Burkhard Albrecht

#### b) stellvertretende Mitglieder

Ulf Maskalans  
Jari-Alex Bunte

Bielefeld, den 22. April 2024

Wahlausschuss  
- Die Wahlleitung -  
Dr. Guido Elsner